

**21.02.23****Empfehlungen  
der Ausschüsse**

U - AV - EU - Wi

zu **Punkt ...** der 1031. Sitzung des Bundesrates am 3. März 2023

---

**Entschließung des Bundesrates für ein Verbot von  
Einwegkunststoff-Elektrozigaretten****- Antrag des Freistaates Bayern -**

A

**Der federführende Ausschuss für Umwelt,  
Naturschutz und nukleare Sicherheit (U),****der Ausschuss für Fragen der Europäischen Union (EU) und****der Wirtschaftsausschuss (Wi)**

empfehlen dem Bundesrat, die Entschließung nach Maßgabe folgender Änderung zu fassen:

U  
EU  
Wi1. Zu Nummer 1 und 2

Nummer 1 und 2 des Entschließungstextes sind wie folgt zu fassen:

„1. Der Bundesrat stellt fest, dass Einweg-Elektro-Zigaretten (Einweg-E-Zigaretten) oftmals nicht fachgerecht als Elektrogerät, sondern über den Hausmüll entsorgt werden. Dadurch werden die darin enthaltenen Batterien (häufig Lithiumionen-Batterien) der Verbrennung im Hausmüll zugeführt. Einweg-E-Zigaretten können bauartbedingt weder erneut mit Liquid befüllt noch kann die Batterie ausgetauscht werden, weswegen sie im Hinblick auf die Ziele der Kreislaufwirtschaft und Ressourcenschonung wie auch andere kurzlebige Kleingeräte auf Batteriebasis sehr kritisch zu bewerten sind.

Oftmals bestehen bereits langlebige und nachfüllbare Alternativen, weswegen das Inverkehrbringen von Einwegartikeln außerdem dem Prinzip der Abfallvermeidung widerspricht.

2. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, sich für ein wirkungsvolles Verbot des Inverkehrbringens von Einweg-E-Zigaretten auf nationaler und EU-Ebene einzusetzen. Nach Ansicht des Bundesrates könnte sich auf EU-Ebene unter anderem – jedoch nicht ausschließlich – die Ausrichtung der (geplanten) Ökodesign-Verordnung auf die Kreislaufwirtschaft und den Ressourcenschutz dafür eignen, Anforderungen an die Konzeption von E-Zigaretten in nachgeschalteten produktgruppenspezifischen Verordnungen zu präzisieren und dadurch das Inverkehrbringen von Einweg-E-Zigaretten zu verhindern.“

#### Folgeänderung:

Die Begründung zu Nummer 1 und 2 ist wie folgt zu fassen:

#### „Begründung:

#### Zu Nummer 1:

Einweg-E-Zigaretten sowie sonstige Kleingeräte mit kurzer Lebensdauer auf Batteriebasis fallen hinsichtlich der Sammlung und Entsorgung unter das Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (ElektroG). Hieraus ergeben sich die vorgeschriebenen Rücknahme- und Sammeleinrichtungen nach § 12 ElektroG. Berechtigte für die Erfassung von Altgeräten aus privaten Haushaltungen sind die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, Hersteller und deren Bevollmächtigte sowie Vertreiber und durch die Berechtigten beauftragte Dritte. Aufgrund der diskutierten Problematik ist allerdings davon auszugehen, dass die Rückgabemöglichkeiten nicht (regelmäßig) genutzt werden, sondern die Einweg-E-Zigaretten vielfach nach dem Konsum über den Hausmüll entsorgt werden. Bei einer nicht fachgerechten Entsorgung über den Hausmüll besteht neben dem Rohstoffverlust auch die Gefahr von Bränden durch die häufig enthaltenen Lithiumionen-Batterien. Aufgrund der Menge der z. B. auf dem Markt befindlichen Einweg-E-Zigaretten und der steigenden Nachfrage ist die Vermutung berechtigt, dass erhebliche Mengen an Sekundärrohstoffen, insbesondere Lithium, schlichtweg durch die Verbrennung des Hausmülls vernichtet werden.

Zu Nummer 2:

EU-seitig öffnet die geplante Ökodesign-Verordnung als Rahmenverordnung die Möglichkeit, Anforderungen in nachgeschalteten produktgruppenspezifischen Verordnungen zu präzisieren. Im Hinblick auf die Ausrichtung der Ökodesign-Verordnung auf die Kreislaufwirtschaft und Ressourcenschutz könnte eine entsprechende Festlegung in der Ökodesign-Verordnung für nachhaltige Produkte EU-weit zu einem Verbot solcher Produkte bei Nichteinhaltung führen.“

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Auf den Inhalt der durch die Folgeänderung neu aufzunehmenden Begründung wird verwiesen.

B

2. Der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** empfiehlt dem Bundesrat, die Entschließung zu fassen.